

## **Informationen des Prüfungsausschusses (neue PO) der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien**

Liebe Studierende,

damit Ihr Studium möglichst problemlos verläuft, möchte Ihnen der Prüfungsausschuss (PA) wichtige Informationen zu den Prüfungen geben. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Organisation der Prüfungen an der Fakultät zuständig.

Ihr Studium ist in der für Sie gültigen Prüfungsordnung geregelt. Lesen Sie diese bitte sorgfältig, denn sie enthält Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Fakultät.

Sie finden die Prüfungsordnung sowie weitere Informationen zu den Prüfungen auf der Internetseite der Fakultät. Nachfolgend finden Sie einige Hinweise zu den wichtigsten Fragen der Prüfungsordnung.

### **1. An- und Abmeldung von Prüfungen**

Prüfungen finden in jedem Semester in einem vorgegebenen Prüfungszeitraum statt. An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig angemeldet hat. An- bzw. Abmeldungen werden nach Fristende nicht akzeptiert.

In jedem Semester werden die Fristen zur An- und Abmeldung im Internet und per E-Mail bekannt gegeben. Anmeldungen erfolgen über die elektronische Prüfungsdatenverwaltung (HISinOne). Bei Problemen mit der elektronischen Anmeldung wenden Sie sich bitte an das Prüfungssekretariat.

Bitte prüfen Sie zum Ablauf der Anmeldefrist, ob alle Anmeldungen korrekt verbucht sind.

Machen Sie unbedingt einen Screen-Shot oder einen Papierausdruck von Ihren Anmeldungen, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden. Nehmen Sie diesen ggfs. als Nachweis zur Prüfung bzw. Klausur mit.

Zu den Prüfungen ab dem fünften Semester und höher werden Sie nur zugelassen, wenn Sie alle Modulprüfungen des ersten Semesters bestanden haben und mindestens 60 Leistungspunkte in Ihrem Studiengang erreicht haben.

Die Anmeldung zur Praxisphase sowie zu Bachelor- und Masterthesen werden mit den üblichen Formularen, und nicht über die elektronische Prüfungsverwaltung, vorgenommen.

### **2. Krankheit bei Prüfungen**

Sollten Sie am Prüfungstag krank sein, gelten in Anhängigkeit von der Prüfungsform folgende Regeln:

#### **Klausuren:**

Können Sie zu einer Klausur wegen Krankheit nicht erscheinen, wird Ihr Nicht-Erscheinen als Rücktritt gewertet. Sie benötigen kein ärztliches Attest. Alle weiteren Prüfungsversuche bleiben Ihnen erhalten.

#### **Für alle anderen Prüfungsformen (Referat, mündliche Prüfung usw.) gilt:**

Wenn Sie am Prüfungstag krank sind und sich nicht mehr rechtzeitig abmelden konnten, ist innerhalb von einer Woche ein ärztliches Attest beim Prüfungssekretariat einzureichen, damit Ihnen dieser Prüfungsversuch nicht verloren geht.

Die Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit liegt in der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses. Bei Krankheit eines Prüflings beruht sie auf einem ärztlichen Urteil. Dies geschieht entweder durch die Vorlage eines unverzüglich ausgestellt und den Mindestansprüchen (siehe unten) genügenden ärztlichen Attests im Prüfungssekretariat, in welchem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, oder einer aussagefähigen

---

Beurteilung durch die Ärztin/den Arzt auf dem Formblatt PA02. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (gelber Zettel) werden nicht akzeptiert.

Das Attest/die Beurteilung des Haus- oder Facharztes muss den folgenden Mindestanforderungen genügen: Ein qualifiziertes Attest muss klar erkennbar auf einer Untersuchung durch den/die das Attest ausstellende/n Arzt/Ärztin beruhen. Es muss ausdrücklich zu einer etwaigen Prüfungsunfähigkeit und dem Zeitraum der Beeinträchtigung Stellung genommen werden, wobei die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit aus ärztlicher Sicht darzulegen sind. Eine Diagnose ist nicht erforderlich.

Der Arzt muss beurteilen, ob es sich bei den Beschwerden um eine Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt, d.h. die Prüfungssituation die Beschwerden unmittelbar oder mittelbar auslöst (Prüfungsangst/Prüfungsstress).

Etwaige für das Attest anfallende Kosten werden durch die Hochschule nicht übernommen.

Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Sollten Sie an einer chronischen Erkrankung leiden, muss ein entsprechendes fachärztliches Gutachten vorgelegt werden, das eine Aussage über die Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthält. Bei Rücktritten aufgrund Schwangerschaft bzw. Schwangerschaftsbeschwerden sowie Mutterschutz, ist ein gynäkologisches Attest vorzulegen. Bei Krankheit minderjähriger Kinder, die während des Prüfungstermins von der/dem Studierenden betreut werden müssen, ist eine entsprechende Bescheinigung des Kinderarztes erforderlich. Bei einem Krankenhausaufenthalt ist eine Bescheinigung des Krankenhauses einzureichen.

### **3. Wiederholung einer Modulprüfung**

Sie haben in jedem Modul (außer bei der Bachelor-/Masterarbeit) drei Prüfungsversuche, um das Modul zu bestehen. Für Wiederholungsprüfungen müssen Sie sich erneut anmelden. Wiederholungsprüfungen können im nächsten regulären Prüfungszeitraum abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsleistungen dies zulassen.

Wurde eine Klausur (einer nicht kombinierten Prüfungsleistung) im dritten Versuch nicht bestanden, haben Sie einen Anspruch auf eine zusätzliche mündliche Prüfung. Die zusätzliche mündliche Prüfung wird in der Regel im nächsten Prüfungszeitraum durchgeführt. Möchten Sie schon zu einem früheren Zeitpunkt geprüft werden, können Sie dies beim Prüfungsausschuss beantragen. Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der zusätzlichen mündlichen Prüfungen in Bachelorstudiengängen auf drei, in Masterstudiengängen auf zwei begrenzt.

### **4. Notenverbesserung**

Die Wiederholung einer im Erstversuch bestandenen Prüfungsleistung ist bei maximal drei Modulprüfungen in Bachelorstudiengängen und zwei Modulprüfungen in Masterstudiengängen zulässig (Verbesserungsversuch). Verbesserungsversuch bedeutet, dass die im Verbesserungsversuch erzielte Note nur in den Notenbogen übernommen wird, wenn sie tatsächlich besser als die in den vorher gehenden Versuchen erzielte Note ist. Eine schlechtere Note, bzw. ein nicht bestandener Verbesserungsversuch werden nicht in den Notenbogen übernommen.

Den Wiederholungszeitpunkt können Sie innerhalb des Studiums gemäß dem Prüfungsangebot des Studiengangs wählen. Alle Verbesserungsversuche müssen bis zum Tag des Kolloquiums abgeschlossen sein, eine Wiederholung zur Verbesserung der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

## **5. Notenbildung**

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Gewichtung und Notenbildung einer Prüfungsleistung die von mehreren Prüfenden bewertet wird, wird in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt. Bei einer kombinierten Prüfungsleistung wird die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Notenbildung von der oder dem Modulverantwortlichen in Absprache mit den Prüfenden definiert.

Bei der so ermittelten Note werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sollte diese Note genau zwischen gemäß Prüfungsordnung zwei möglichen zu vergebenden Noten liegen, wird die bessere Note vergeben. Beispiel: Eine 1,85 liegt genau zwischen den möglichen Noten 1,7 und 2,0. In dem Fall wird die Note 1,7 vergeben.

Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, muss sie insgesamt wiederholt werden. Es gibt keine bestandenen Teilprüfungen. Mit Bezug zum vorherigen Absatz ist dabei ist anzumerken, dass bei einer errechneten bzw. gewichteten Note keiner der beiden hinter dem Komma liegenden Dezimalwerte größer als 0 sein dürfen. Das heißt, dass eine Durchschnittsnote von 4,01 eine 5,0 als Note bedeutet.

## **6. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Wenn Sie schon vorher in einem anderen Studiengang studiert haben, kommt eine Anerkennung bereits erbrachter Leistungen in Betracht, wenn diese mit unseren Modulen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag (Antragsformular im Internet).

Anträge auf Anerkennung können nur vor der Erstbelegung des jeweiligen Faches gestellt werden. Befinden Sie sich in einem Modul bereits im Prüfungsverfahren (dieses beginnt mit der Anmeldung zu einer Prüfung), ist eine Anerkennung nicht mehr möglich. Anträge auf Anerkennung müssen unabhängig davon in den ersten beiden Studiensemestern nach Immatrikulation erfolgen. Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen müssen innerhalb der beiden Folgesemester nach dem Auslandsstudium erfolgen.

Bei Fragen zur Anrechnungsfähigkeit von Leistungen, wenden Sie sich bitte an den/die Studiengangskoordinator/-in.

Wenn Sie Fragen zu Prüfungen in Ihrem Studiengang haben, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Schauen Sie in die für Sie gültige Prüfungsordnung. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, wenden Sie sich an das Prüfungssekretariat. Es befindet sich im A-Gebäude, Raum A.EG.15a.

Mitarbeiterinnen im Prüfungssekretariat:

Jana Kiehne

Telefon: +49 (0) 5341 875 51020, ja.kiehne@ostfalia.de

Britta Hötzel

Telefon: +49 (0) 5341 875 51010, b.hoetzel@ostfalia.de

Sonja Hensel

Telefon: +49 (0) 5341 875 51015, so.hensel@ostfalia.de